Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse

Auf Grund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elm- Asse in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1.) Die Friedhofssatzung erstreckt sich auf folgende Friedhöfe:

a) Friedhof Groß Denkte	in dem Ortsteil Groß Denkte,
b) Friedhof Groß Biewende	in dem Ortsteil Groß Biewende,
c) Friedhof Kissenbrück	in dem Ortsteil Kissenbrück,
d) Friedhof Klein Biewende	in dem Ortsteil Klein Biewende,
e) Friedhof Neindorf	in dem Ortsteil Neindorf,
f) Friedhof Remlingen	in dem Ortsteil Remlingen,
g) Friedhof Wetzleben	in dem Ortsteil Wetzleben,
h) Friedhof Wittmar	in der Mitgliedsgemeinde Wittmar.
i) Friedhof Schöppenstedt	in der Stadt Schöppenstedt, Bansleber Straße
j) Friedhof Eitzum	in dem Ortsteil Eitzum
k) Friedhof Sambleben	in dem Ortsteil Sambleben
l) Friedhof Schliestedt	in dem Ortsteil Schliestedt
m) Friedhof Bansleben	in dem Ortsteil Bansleben
n) Friedhof Kneitlingen	in dem Ortsteil Kneitlingen
o) Friedhof Warle	in dem Ortsteil Warle

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Elm-Asse und dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil bzw. in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elm-Asse hatten oder ein Anrecht auf die Nutzung eines Grabes haben.

(3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

§ 2

Die Verwaltung der Friedhöfe und die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegen der Samtgemeinde Elm-Asse.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der ganzen Tageszeit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Samtgemeinde Elm-Asse kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) das Lärmen und Spielen,

b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,

c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühle, kleinen Handwagen sowie der Bestattungsfahrzeuge und der Fahrzeuge der Unternehmer, die auf dem Friedhof Arbeiten zu verrichten haben.

d) das Verkaufen von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

e) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Gedenksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablagern von Abraum bzw. Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze.

f) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen,

g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagenpflege,

h) der Genuss von Alkohol,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,

k) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5
Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Elm-Asse, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid, über den innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden ist, ansonsten gilt die Zulassung als erteilt. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeiten der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde Elm-Asse die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Die Bestattung ist von den nächsten Angehörigen oder den sonstigen Verpflichteten unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalls bei der Samtgemeinde anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter.

(2) Die Samtgemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beisetzung bei der Samtgemeinde einzureichen.

(3) Leichen die nicht binnen von 6 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Begräbnispflichtigen von Amts wegen unter dem grünen Rasen (anonyme Beisetzung) beigesetzt.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei weiteren Beisetzungen auf Mehrfachgrabstellen vorher entfernen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere

Pflanzen, Grabmäler und Einfassungen.

(5) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die beim Ausheben der Gruft und Beerdigung auf der Grabstelle entstehen, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.

§ 8
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen 25 Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf keine neue Erdbeisetzung in derselben Grabstätte stattfinden.

§ 9
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettung innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb eines Friedhofes der Samtgemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden auf Anordnung der Samtgemeinde Elm-Asse, unter

Mitwirkung eines Bestattungsinstitutes, durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragstellende zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird mit der Umbettung ein Versand der Urne erforderlich, so hat der Antragsteller damit ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Für die bei der Entnahme der Urne beschädigte Überurne übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung verliehen werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Einzelreihengräber
b) Doppelreihengräber
c) Wahlgräber (bis zu 4 Stellen)
d) Urnenreihengräber
e) Urnenwahlgräber
f) anonyme und halbanonyme Erdgräber
g) anonyme und halbanonyme Urnengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von

Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelreihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,
b) Einzelreihengräber für Verstorbene über 5 Jahre,
c) Doppelreihengräber.

Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,50 m

c) Doppelreihengräber

Länge	2,10 m
Breite	2,20 m
Abstand	0,50 m

(3) Eine Verlängerung ist für Einzelreihengräber und Doppelreihengräber in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 5 dieser Satzung möglich.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch

zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(5) Eine zweite Grabstelle (Doppelreihengrab) kann für den überlebenden Ehegatten, Kinder, Eltern und sonstige Verwandte freigehalten werden. Die Samtgemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Gräber wieder neu belegt oder anderweitig genutzt. Hierzu wird zu gegebener Zeit durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(7) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

§ 12
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde ist unzulässig.

(3) In den Wahlgräben können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Samtgemeinde.

Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten
b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(4) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht diese trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

(5) Das Nutzungsrecht wird jeweils um den Unterschiedszeitraum zur vorhergegangen Beisetzung bzw. zum Erwerb verlängert. Diese Verlängerung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, soweit keine Nutzungsberechtigten bekannt sind.

Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die Doppelreihengräber und für Urnenbeisetzungen auf bereits belegten Reihengräbern.

(6) Die Wahlgräber haben die gleichen Maße wie die Reihengrabstellen.

§ 13
Urnengrabstätten

(1) Aschenurnen können in bereits vorhandene Gräber oder auf besonderen Urnengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Die Beisetzung ist mit der Verwaltung rechtzeitig zu vereinbaren.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für 25 Jahre vergeben werden. Auf einer Urnenreihenstelle kann gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühr eine 2. 3. und 4. Urne mit der Asche von verstorbenen Personen derselben Familie beigesetzt werden.

(4) Auf Reihengräbern und Wahlgräbern können bis zu 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

(5) Eine Verlängerung ist für Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 5 dieser Satzung möglich.

(6) Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Lange	0,60 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

§ 14
Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Beim Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern der Nutzungsberechtigte nicht letztwillig darüber verfügt hat, auf seine Angehörigen über.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, wobei das Nutzungsrecht auf den Ehegatten vor den Verwandten und Verschwägerten, auf die näheren von den entfernteren Verwandten und Verschwägerten übergeht. Sind Verwandte und Verschwägerte des gleichen Grades vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die Verwandten vor den Verschwägerte über.
Sind mehrere Personen der gleichen Rangstufe vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person über.
Beim Verzicht eines Nutzungsberechtigten tritt der nächstberechtigte Angehörige ein.
Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Nutzungsberechtigte soll Änderungen seiner Anschrift der Samtgemeinde mitteilen.

(2) Der Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigen ist verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Samtgemeinde anzuzeigen.

§ 15
Anonyme und halbanonyme Grabstellen

(1) Anonyme und halbanonyme Grabstellen sind solche Reihengrab- und

Reihenurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen oder anderen Kennzeichnungen versehen werden dürfen.

(2) Auf einem gemeinsamen, von der Samtgemeinde zu errichtenden Denkmal, können für die halbanonymen Beisetzungen Namenschilder mit dem Vor- und Familiennamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen eingesetzt werden. Die Gebühren hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16
Allgemeines

(1) Grabstätten, ausgenommen anonyme und halbanonyme Grabstätten, dürfen mit Gedenksteinen versehen werden.

(2) Ausmauerungen von Gräbern sind unzulässig.

(3) Gedenksteine und andere bauliche Anlagen dürfen nur von zugelassenen Steinmetzen, mit vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Elm-Asse errichtet, verändert oder ergänzt werden. Die Zustimmung ist vor Anfertigung des Gedenksteines schriftlich durch den Berechtigten zu beantragen.

(4) Den Anträgen sind der Gedenksteinentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole zweifach beizufügen. Aus der Beschreibung und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten erkennbar sein.

(5) Die Zustimmung erlöscht, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Ohne Zustimmung errichtete Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen kann die Samtgemeinde auf Kosten des Auftraggebers oder Aufstellers beseitigen lassen.

§ 17
Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Stehende Gedenksteine sollen allgemein nicht höher als 1,70 m für Reihen- und Wahlgräber und 1,20 m für Kinder- und Urnengräber sein.

(2) Liegende Gedenksteine (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht und dürfen eine Ausdehnung von 0,50 0,50 m bei Urnengräbern und 0,80 0,60 m bei Erdgräbern nicht überschreiten.

(3) Einfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Doppelreihengräber	2,50	2,20 m
b) Reihengräber	1,00	2,20 m
c) Kindergräber	0,60	1,20 m
d) Urnengräber	1,00	1,00 m

Diese Maße werden analog für Wahlgräber angewandt.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(6) Stehende Gedenksteine sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim ffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(7) Die Abdeckung der Erdgräber mit Steinplatten ist nur bis zu 1 3 der Fläche erlaubt.

(8) Die Grabmäler gehen einen Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist in das Eigentum der Samtgemeinde über, sofern sie nicht vorher entfernt wurden.

(9) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei

sämtlichen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(10) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung, die für die Dauer eines Monates ausgehängt wird.

(11) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zu verwenden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(6) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.

(7) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 6 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 19
Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist zur Aufbewahrung der Leichen und zur Abhaltung von Trauerfeiern bestimmt.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) In der Friedhofskapelle Remlingen wird eine Kühlzelle vorgehalten, die entsprechend der Witterungslage zu nutzen ist, insbesondere bei Überschreitung der Bestattungszeit gem. § 6 (2) dieser Friedhofssatzung.

§ 20
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Elm-Asse.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Elm-Asse.

VIII. Schlussvorschriften

§ 21
Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Personen oder

Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22
Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23
Alte Rechte

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die nach früheren Friedhofssatzungen erworben wurden, bleiben bestehen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 24

(1) Es wird ein Grabstellenverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. sind zu verwahren.

§ 25
Kirchliche Friedhöfe

Die Samtgemeinde Elm-Asse übernimmt auf Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde das Defizit der kirchlichen Friedhofskassen.
Bei größeren Investitionen ist die Samtgemeinde Elm-Asse vorher zu beteiligen.
Die Gebühren der kirchlichen Friedhöfe sind der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Elm-Asse anzupassen.

§ 26
Zwangsmittel

(1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Samtgemeinde Elm-Asse nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Vornahme einer bestimmten Handlung mit angemessener Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- € androhen und nach Ablauf dieser Frist festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen vor ihr Beauftragen ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Aufforderung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Satzung der Samtgemeinde Asse über eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Asse vom 08.12.2009 und die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Schöppenstedt vom 22.11.1977 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft

Schöppenstedt, den 23.09.2015

Die Samtgemeindebürgermeisterin

(R. Bollmeier)

SAMTGEMEINDE ELM-ASSE 6 LANDKREIS WOLFENBÜTTEL